



Cressier, Gemeinde. Grundwasserschutzzonen S der Grundwasserfassungen Grissachmatt im Eigentum der Gemeinde Salvenach; Genehmigung des Plans und des Reglements

gestützt auf:

das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20); insbesondere auf den Artikel 20;

die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201);

die Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF; SR 814.202);

die Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV; SR 916.161); insbesondere auf die Artikel 49 und 72;

die Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV; SR 814.81); insbesondere auf den Artikel 3 sowie auf die Anhänge 2.5 und 2.6;

das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RBPBG) und das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 (ARRPBG);

auf die vorgängige Zustimmung des Staatsrats vom 10 Oktober 2006;

auf das Dossier;

in Erwägung

I. VERFAHREN

Die Gemeinde von Cressier hat den Plan und das Reglement zu den Grundwasserschutzzonen S (S1, S2 und S3) von der Grundwasserfassungen Grissachmatt im Amtsblatt Nr. 40 vom 7. Oktober 2005 publiziert und während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

Während der öffentlichen Auflage wurde keine Einsprache eingereicht.

II. BEMERKUNGEN ZU DEN PFLANZENSCHUTZMITTEL

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat in seiner Liste vom 24. November 2005 die Pflanzenschutzmittel aufgeführt, deren Anwendung in einer Zone S2 verboten ist. Diese Liste wurde im Reglement übernommen.

III. VERÖFFENTLICHUNG

Der vorliegende Genehmigungsbeschluss wird durch den Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen im Gemeindeinformationsblatt oder im Amtsblatt veröffentlicht (Art. 10 ARR PBG).

beschliesst:

1. Der Plan und das Reglement für die Grundwasserschutzzonen S, die am 10. Januar 2006 vom Gemeinderat von Cressier und am 13. Dezember 2005 vom Gemeinderat von Salvenach erlassen wurden, werden genehmigt.
2. Der Plan und das Reglement treten mit der Genehmigung in Kraft. Allfällige Beschwerden innerhalb des streitigen Verfahrens bleiben vorbehalten.
3. Der Beschluss ist innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.
4. Mitteilung:

inklusive Dossier an das Amt für Umwelt mit dem Auftrag, vorliegenden Beschluss an folgende Instanzen weiterzuleiten:

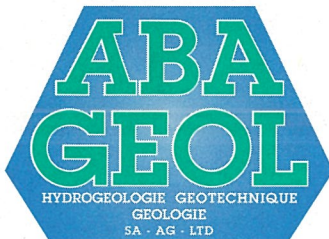
- die Gemeinde Cressier (Original des Beschlusses plus Dossier),
- die Gemeinde Salvenach (Original des Beschlusses plus Dossier),
- das kantonales Laboratorium,
- das Oberamt des Seebezirkes

Staatsrat, Direktor



B. Vonlanthen

Freiburg, den 11. Oktober 2006



GEMEINDE CRESSIER

SCHUTZZONENREGLEMENT "S"
QUELLFASSUNG GRISSACHMATT
EIGENTUM DER GEMEINDE SALVENACH

Kantonales Amt für Umwelt (AfU)

ABA - GEOL AG

AfU - Juni 2003

- ☐ **CH-1530 PAYERNE**
- ☐ **CH-1700 FRIBOURG**
- ☐ **CH-3700 SPIEZ**

Rue des Moulins 31
Rue de l'Industrie 21
Hintere Gasse 6

☎ 026 660 12 00
☎ 026 424 53 10
☎ 033 654 80 10

Fax 026 660 48 16
Fax 026 424 48 36
Fax 033 654 13 10

SCHUTZZONENREGLEMENT "S"

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG).
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998.
- Kantonales Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Kantonales Ausführungsbeschluss vom 7. Dezember 1992 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer.

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Die Grundwasserschutzzone S wird unterteilt in die Zonen:

- S1 (Fassungsbereich)
- S2 (engere Schutzzone)
- S3 (weitere Schutzzone)

gemäss Schutzzonenplan.

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

- Zeichenerklärung:
- + zugelassen
 - verboten
 - b nur in Ausnahmefällen zulässig; das zuständige kantonale Amt kann, nach Prüfung des Einzelfalles Ausnahmen bewilligen.

Die Wasserversorgungen und die Besitzer der Quell- und Grundwasserfassungen sind verpflichtet, den von den Schutzzonen betroffenen Grundbesitzern die Nutzungsbeschränkungen mitzuteilen und diesen allfällige Ergänzungen bekanntzumachen (z.B. neue Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln).

Ausserdem sind sie verpflichtet:

- die Einhaltung der gültigen Vorschriften zu überwachen
- den Zustand risikoreicher Installationen wie Miststöcke, Jauchegruben, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittel- und Pflanzenschutzmittellager regelmässig zu überprüfen, so dass diese kein Wasser verschmutzen können.

Die Anmerkungen sind Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

+: zugelassen -: verboten b: bewilligungspflichtig				S1	Zone S2	S3
A. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG						
a. <u>Bodennutzung</u>						
Graswirtschaft	+	+	+			
Weidegang	b	+	+			
Ackerbau	-	+	+			
Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen	-	b ²	+			
Container-Pflanzschulen und ähnliches	-	-	b			
Wald	+	+	+			
Lagerung von Siloballen und –würsten auf dem Naturboden	-	-	- b			
b. <u>Düngung</u>						
Ausbringen von Hofmist	-	+1;2	+1;2			
Ausbringen von flüssigem Hofdünger	-	-	+1;2			
Ausbringen von flüssigem Klärschlamm, gekalkt oder kompostiert, hygienisiert	-	-	+1;2			
Ausbringen von hygienisiertem Kompost	-	+1;2	+1;2			
Ausbringen von nicht hygienisiertem Klärschlamm	-	-	-			
Ausbringen von nicht hygienisiertem Kompost	-	-	-			
Anwenden von Handelsdünger	-	+2	+2			
In forstlichen Pflanzgärten	-	-	+			
Lanzendüngung	-	-	-			
c. <u>Pflanzenbehandlungsmittel</u> (Pflanzenschutzmittel, Herbizide und Wachstumsregulatoren)						
Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	-	+2	+2			
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Forst- wirtschaft	-	+2	+2			
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Pflanzenschutz- mitteln	-	-	+2			
Andere Produkte	-	-	-			
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden in forstlichen Pflanzengärten	-	-	+2			
Zubereiten der Brühen von Pflanzenbehandlungsmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen, sowie Beseitigung von Brühresten und Reinigung von Geräten	-	-	-			

+: zugelassen -: verboten b: bewilligungspflichtig			S1	Zone S2	S3
d.	<u>Holzschutzmittel</u>		-	-	+2
e.	<u>Bewässerung</u>				
	Anwendung von Oberflächenwasser		-	+	+
	Anwendung von häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser		-	-	-
f.	<u>Übriges</u>				
	Befristete Lagerung von Mist auf Naturboden		-	-	-
B. SPORT- UND AUFENTHALTSANLAGEN					
	Grün- und Hartplätze		-	+1	+1
	Zeltplätze		-	-	-
	Plätze für Wohnwagen und Mobilheime		-	-	-
	Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln		-	b ³	b ³
C. HOCH- UND TIEFBAUTEN (soweit nicht in Spezialgruppe erwähnt)					
	Generell		-	-	-
	Zugelassen sind:				
	- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert noch gelagert werden		-	b	+
	- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch andere grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert noch gelagert werden; Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke sind zugelassen		-	-	+
	- Rauhfuttersilos		-	-	+
	- Injektionen, Dichtungswände		-	-	-
	- Ramm- und Bohrpfählung		-	-	b ⁴

+: zugelassen -: verboten b: bewilligungspflichtig	Zone		
	S1	S2	S3

D. ABWASSERANLAGEN

Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	5	b
- Jauchegruben, Jaucheleitungen, Überflurjauchebehälter	-	-	b
- Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser usw.	-	b	+
- Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen	-	-	-
- Sickerschächte für Dachwasser	-	b	+
- Sickerschächte für Platzwasser	-	-	-
- Diffuses Versickern von Platzwasser	-	-	b

E. VERKEHRSANLAGEN

Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Strassen	-	5;6;8	+6
- Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+7;8	+
- Bahnlinien	-	2;5	+2
- Abstellgeleise	-	-	-
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	+
- Anwendung von Herbiziden	-	-	b

F. AUTOABSTELLPLÄTZE

Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+
- Nicht gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagevorplätze usw.), landwirtschaftliche Schuppen und Garagen	-	-	+

+: zugelassen -: verboten b: bewilligungspflichtig	Zone		
	S1	S2	S3

G. ANLAGEN MIT WASSERGEFÄHRDENDEN FLÜSSIGKEITEN

Generell	-	-	-
Zugelassen sind, falls Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden:			
- Freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk	-	-	+
- Überflurbehälter mit einem Nutzvolumen bis 30'000 l je Schutzbauwerk, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	-	-	+ ⁹
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2'000 l	-	-	+
- Ersatz von bestehenden anderen Anlagen	- ¹⁰	- ¹⁰	- ¹⁰
- Wärmepumpen	-	-	b
- Sonden die dem Boden Wärme entziehen	-	-	b
- Untiefe (max. 2 m.) Erdkollektoren die dem Boden Wärme entziehen	-	-	+

+: zugelassen -: verboten b: bewilligungspflichtig				Zone	
				S2	S3
H.	UMSCHLAGPLÄTZE UND ROHRLEITUNGEN FÜR FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE BRENN- UND TREIBSTOFFE				
	Generell	-	-	-	
	Zugelassen sind:				
	- Rohrleitungen für Brenn- und Treibstoffe	-	-	+	
J.	MATERIALLAGER, DEPONIEREN, WÄSSEPLÄTZE, FRIEDHÖFE				
	Generell	-	-	-	
	Zugelassen sind:				
	- Materialzwischenlager von festen, unlöslichen Stoffen	-	b	+	
K.	MATERIALENTNAHMEN (KIES-, SAND- und LEHMGRUBEN, STEINBRÜCHE)				
	Generell	-	-	-	

ANMERKUNGEN

1. Düngung

- 1.1 In den Zonen S2 ist nur das Ausbringen von Hofmist und die Anwendung von mineralischen Düngungsmitteln bewilligt. Es darf maximal 20 t Mist pro ha und Jahr ausgebracht werden. Das Ausbringen von flüssigem Hofdünger ist in der Zone S2 nichtgestattet.
- 1.2 Die Jauche und der Mist müssen regelmässig verteilt werden. Verschlauchungen müssen mit grösster Vorsicht ausgeführt werden. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Mist muss gut zerstreut werden, falls möglich mit einem Mistzetter.
- 1.3 Während des Ausbringens darf der Boden weder gefroren, schneebedeckt noch wassergesättigt sein. Das Ausbringen ist deshalb bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.
- 1.4 Brachliegende Äcker, d.h. Äcker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.
- 1.5 Für Grün- und Hartplätze: die Beschränkungen betreffend die Anwendungsperioden und die Dosierung von Düngemitteln sind ebenfalls gültig.

2. Pflanzenschutzmittel

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, dass feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer eingebracht oder abgelagert werden. Sie verbieten ebenfalls das Ablagern dieser Stoffe ausserhalb der Gewässer oder deren Versickernlassen in den Untergrund (Art. 6 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die vorgeschriebenen Einschränkungen für jedes Produkt müssen eingehalten werden. Zudem müssen die Direktiven und Vorschläge der zuständigen Bundesämter beachtet werden.

INTENSIVKULTUREN können unter gewissen Bedingungen zugelassen werden. Für solche ebenso wie für Dünge- und Pflanzenschutzmittelfragen muss mit den zuständigen Personen der landwirtschaftlichen Schulen, der Wasserversorgung und des AfU Kontakt aufgenommen werden.

Sobald der Bund neue Vorschriften betreffend dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Zone S2 erlässt, muss das Reglement dementsprechend angepasst werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Vorschriften dürfen die bestehenden Pflanzenschutzmittellager mit Rücksicht auf des Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Seite 10 aufgebracht werden.

Diese Liste wird mit jeder Neuerscheinung des Eidgenössischen Pflanzenschutzmittelverzeichnisses nachgeführt. Die Ergänzungen werden den Landwirten durch "die landwirtschaftliche Presse (AGRI-Journal) und das Amtsblatt" mitgeteilt. Das Kantonale Amt für Pflanzenschutzmittel (bei der Station für Pflanzenproduktion in Grangeneuve) ist jederzeit bereit, Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten.

(Pflanzenschutzmittelverzeichnis, siehe Seite 10; die Liste wird durch das FAW laufend ergänzt).

Im Frühjahr 1987 wurden auf Bundesebene die folgenden Weisungen über den Gebrauch von Produkten auf der Basis von Atrazin oder Simazin erlassen:

Landwirtschaft:

Atrazin konnte bisher im Maisanbau zur Queckenbekämpfung verwendet werden, mit maximal 5 kg Aktivsubstanz pro ha (Frühjahr- oder fraktionierte Frühjahrs- und Herbstanwendung). Aufgrund der neuen Vorschriften kann dieses Produkt nur noch einmal jährlich und vor dem 30. Juni ausgebracht werden, in Mengen von höchstens 1.5 kg/ha. Der Gebrauch von Atrazin im Weinbau (bisher 2 - 5 kg/ha) und in Spargelkulturen (1 - 2 kg/ha) wurde verboten.

Das Ausbringen von Simazin wurde auf maximal 1.5 bis 2.5 kg/ha im Obst- und Weinbau (bisher 5 kg/ha), auf maximal 1 - 2.5 kg/ha in Spargelkulturen (bisher 5 kg/ha) und auf maximal 1 - 1.5 kg/ha im Maisanbau (bisher 5 kg/ha) beschränkt. Das Ausbringen ist nur im Frühjahr bis spätestens 30. Juni erlaubt.

Bahnlinien:

Im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) hat das Bundesamt für Verkehr die Anwendung von Herbiziden auf der Basis von Atrazin und Simazin in den Schutzzonen S1, S2 und S3 verboten. In gewissen Fällen (siehe Richtlinien vom 19.01.1989) ist der Gebrauch von Roundup in den Zonen S2 und S3 zulässig. In der Zone S1 ist die Pflanzenbehandlung mit chemischen Mitteln verboten.

Andere Anwendungen:

Seit Inkrafttreten der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe am 1. September 1986 (StoV 814.013) gelten überdies verschiedene allgemeine Anwendungsverbote für Produkte zur Pflanzenbehandlung, so z.B. im Fassungsbereich von Grundwasser, im Wald, am Waldrand, auf und an Gemeindestrassen in und an Oberflächengewässern auf Böschungen von Strassen und Geleisen, auf Dächern, Terrassen und Lagerplätzen.

Wer Holz, das in der Zone S3 gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.

Daneben müssen die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen befolgt werden.

-
3. Für den Gebrauch von Pflanzenbehandlungsmitteln gilt sinngemäss Anmerkung 2.
Totalherbizide, d.h. Substanzen mit einem extrem breiten Wirkungsspektrum sind nur mit grösster Zurückhaltung anzuwenden.
 4. Die Anzahl Pfähle muss auf das statisch erforderliche Minimum begrenzt werden.
 5. Ausnahmen können durch die für den Gewässerschutz zuständige Behörde bewilligt werden, falls es aus technischen Gründen unmöglich ist, die engere Schutzzone zu umgehen oder falls dies unverhältnismässige Mehrkosten verursachen würde. Besondere Schutzmassnahmen müssen getroffen werden.
 6. Die Richtlinien des Eidgenössischen Departements des Innern über die Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau müssen beachtet werden.
 7. Einzig erlaubter Durchgangsverkehr: jener der Anlieger zur Land- und Forstwirtschaft und der Wasserversorgung.
 8. Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.
Die notwendigen Verkehrsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Artikel 24 SDR erlassen.
 9. Zwingende Bedingung: Die Lagerbehälter dürfen nur Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens 2 Jahre enthalten.
 10. Ein Ersatz kann ausnahmsweise durch die zuständige Behörde bewilligt werden, falls die projektierte Anlage es erlaubt, die Gefahr von Gewässerverunreinigungen in der Grundwasserschutzzone gegenüber dem bisherigen Zustand entscheidend zu verringern.

Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Schutzzone S

Die Schutzzone S von Quell- und Grundwasserfassungen sind für grosse Fassungen im Grundbuch eingetragen, z.B. Wasserfassungen einer Gemeinde.

In den Schutzzone S 1 (Bereich der Wasserfassung) ist jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt.

Das bedeutet für die Praxis, dass in Zukunft auf den Parzellen der Zonen S 1 Wiesen angelegt werden müssen.

In der Schutzzone S 2 und S 3 sind folgende Produkte verboten:

Fungizide	
<i>Wirkstoff:</i>	<i>Handelsname:</i>
• DAZOMET (DMTT)	• Basamide, Dazomet
• FURALAXYL	• Fongarid

Insektizide, Nematizide	
<i>Wirkstoff:</i>	<i>Handelsname:</i>
• ALDICARBE	• Temik 10 G

Herbizide	
<i>Wirkstoff:</i>	<i>Handelsname:</i>
• CLETHODIME	• Select, Centurion Prim
• TRICLOPYR	• Garlon 120, Tribel

Herbizide: verboten nur in S 2	
<i>Wirkstoff:</i>	<i>Handelsname:</i>
• ATRAZIN	• Atrazine, Azit, Century, Dicazine, Gesaprim Quick, Maizim, Primafit, Primagram S Gold,...
• BENTAZONE	• Bagri, Basagran, Bentazone,...
• ISOPROTURON	• Affinity, Arelon, Avanti 2000, Azur, Bilto-Plus, Fenikan, Graminon IPU, Ioniz P, Ipon, IPU, Isoflow, Isoguard, Isopen, Isoproturon, Médox Top, Popular, Terapur Plus, Trump, Turonex,...
• SIMAZIN	• Gesatop Quick, Linocine, Linuron Plus, Meduron, Simazine, Topuron, Trevox, Vegepron DS,...

Die meisten dieser Produkte können durch andere Produkte mit gleicher Wirkung ersetzt werden. Nachstehend sind diese Analogprodukte für den Ackerbau, in Wiesen und Alpwiesen aufgezählt.

Verbotenes Produkt	Ersatzprodukt
- Temik 10 G	Carbofuran (mehrere), Counter 2 G, Curaterr, Difosol, Intrasol, Terbufos 2 G
- Select, Centurion Prim	Focus Ultra, Fusilade max, Gallant 535, Agil, Targa super, Aramo
- Garlon 120, Tribel	Produkte auf Basis von Glyphosate (Einzelstockbehandlung)
- Bagri,...	siehe Datenblätter Ackerbau des LBL
- Affinity,...	siehe Datenblätter Ackerbau des LBL
- Atrazin und Simazin	siehe Datenblätter Ackerbau des LBL

Landwirte, die Parzellen in den Schutzzone bewirtschaften, müssen im Interesse der Wasserqualität auf alle verbotenen Produkte verzichten.

Art. 3 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

Weidegang: Falls die Fassungsbereiche beispielsweise sehr grossflächig sind oder falls eine ausreichende Deckschicht vorliegt, kann der Weidegang im Fassungsbereich oder einem Teil desselben ausnahmsweise zugelassen werden.

Intensive Kulturen: Die Gemüsegärten sind die am stärksten überdüngten Flächen in unserem Land, denn sie sind im Winter meistens nicht begrünt und die Düngemittel werden in ungünstigen Perioden eingebracht. Ihre Zulassung sollte in der Zone S2 begrenzt werden. Es sollten ebenfalls Einschränkungen vorgesehen werden. Die privaten Obstgärten sind im allgemeinen nicht überdüngt.

Ausbringen von Hofmist: Die Vorschriften von Anmerkung 1.1 sind nur dann gültig, wenn der höchste Grundwasserstand 2 m oder mehr unter Terrain liegt und die den Grundwasserspiegel überdeckenden Gesteins- und Bodenschichten eine gute Filterwirkung aufweisen. Ausserdem muss ein oberflächliches Abfliessen zur Fassung hin ausgeschlossen sein. Falls diese Bedingungen nicht erfüllt sind, muss im Einzelfall die maximal zulässige Düngemenge durch Grangeneuve ermittelt werden.

Bewässerung: In der engeren Schutzzone ist die Bewässerung mittels Oberflächenwasser zu untersagen, falls die Wasserqualität eine Gefahr für das Grundwasser darstellt.

Art. 4 HOCH- UND TIEFBAUTEN

Abwasserleitungen: Während der Überprüfung der Dichtigkeit der Leitungen in den verschiedenen Zonen darf die durch die SIA Empfehlung V190 von 1993 zugelassene Wasserzugabe die angegebene Höchstmenge nicht überschreiten.

Art. 5 AUTOABSTELLPLÄTZE

Nicht gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss: Unter diese Bezeichnung fallen alle notwendigen Plätze von bewilligten Hochbauten nach Buchstabe C. Sie müssen mit einem dichten Belag und Randbordüren versehen sein.

Art. 6 BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

6.1 Besitzesstandgarantie

Der heutige Besitzesstand für die in der Schutzzone gelegenen Betriebe wird auch künftig gewährleistet, soweit nicht die Gewässerschutzgesetze verletzt werden.

Die zur Erhaltung des Besitzes nötigen baulichen und betrieblichen Massnahmen werden zugelassen, die einzuhaltenden Bedingungen in den nötigen Bau- und den allfälligen Gewässerschutzbewilligungen formuliert, wobei letztere eventuell angepasst werden müssen.

6.2 Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

- Zur Verhinderung des Austritts von Abwasser sind die Anlagen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Sie sind wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.
- In der Zone S2 sind die Anlagen ohne Ersatz aufzuheben, wenn es zum Schutz der Grund- oder Quellwasserfassung notwendig ist.
- Die Prüfung der Anlagen hat innert zwei Jahren, die Anpassung, der Ersatz oder die Aufhebung von Anlagen spätestens innert sieben Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

6.3 Installationen für den Verkehr

- Die Präsenz von Grundwasser sollte bei jeder Strasseneinfahrt in die Zone S mittels dem entsprechenden Strassensignal gekennzeichnet werden.
- Die Strassenentwässerungen sollten gemäss der Beschreibung in Art. 6.2 kontrolliert werden.

6.4 Tankanlagen (vgl. Anmerkung 10)

- Zone S3: Altanlagen in Gebäude- und Anbaukellern sind gemäss Art. 9 der Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 auf Kosten der Eigentümer derart an die geltenden Vorschriften anzupassen, dass sie diesen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad vor Flüssigkeitsverlusten erreichen wie die Neuanlage.

Müssen erdverlegte Altanlagen ersetzt werden, darf dies nur durch Neuanlagen in Gebäude- oder Anbaukellern geschehen.

-
- Zone S2: Altanlagen sind anzupassen. Sie dürfen jedoch nicht erweitert oder durch Neuanlagen ersetzt werden. Stellen sie für die Fassung eine unmittelbare Gefährdung dar, sind sie ausser Betrieb zu nehmen.

Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

Art. 7 STRAFBESTIMMUNG

Widerhandlungen gegen das Schutzzonenreglement und gegen die darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 70- 73 des eidg. Gewässerschutzgesetzes oder des Schweizerischen Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 8 INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement und der Schutzzonenplan treten zusammen mit der Genehmigung der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

ANHANG

1. Arbeitsgrundlage

Richtlinien zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977, revidiert 1982.

2. Rechtslage

Die gesetzlichen Gesichtspunkte, welche beim Erstellen eines derartigen Katalogs befolgt werden müssen, sind die folgenden:

- Die Vorschriften stellen gesetzliche Verbote (Nutzungsbeschränkungen) mit abgestuften Bewilligungsvorbehalten dar. Falls die Bedingungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind, besteht ein gesetzliches Recht zur entsprechenden Nutzung. Einige Vorbehalte haben den Charakter von Ausnahmen, und stellen daher keine grundsätzlichen Rechte dar. Im Nutzungsbeschränkungs-Katalog wird dieser Unterschied durch die Verwendung der Begriffe "zugelassen" und "Ausnahme, ausnahmsweise" hervorgehoben.
- Die Vorschriften, ebenso wie der Schutzzonenplan, sind rechtskräftig und können nur auf dem Rechtsweg abgeändert werden.

AfU - Juni 2003

GEMEINDE CRESSIER

SCHUTZZONENREGLEMENT "S" DER QUELLFASSUNG GRISSACHMATT

EIGENTUM DER GEMEINDE SALVENACH

Planaufgabe vom 7. 10. 2005 bis 7. 11. 2005

Angenommen vom Gemeinderat

Cressier, den 10. 1. 2006



der Gemeindeschreiber :

W. Hue

der Ammann :

[Signature]

Angenommen vom Gemeinderat

Salvenach, den 13. 12. 2005



Der Gemeindeschreiber : N. Haum der Ammann : [Signature]

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion

Freiburg, den 11. OKT. 2006

der Staatsrat, Direktor

[Signature]

GEMEINDE CRESSIER

PLAN DER SCHUTZZONEN "S"
DER GRUNDWASSERFASSUNGEN GRISSACHMATT
EIGENTUM DER GEMEINDE SALVENACH

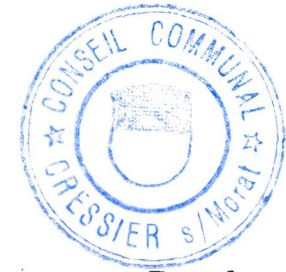
Situation 1 : 2'000

PLANAUFLAGE VOM 7.10.2005 BIS 7.11.2005

Angenommen vom Gemeinderat

Cressier, den 10.1.2006

Der Gemeindeschreiber :



Der Ammann :

Angenommen vom Gemeinderat

Salvenach, den 13.12.2005

Der Gemeindeschreiber :

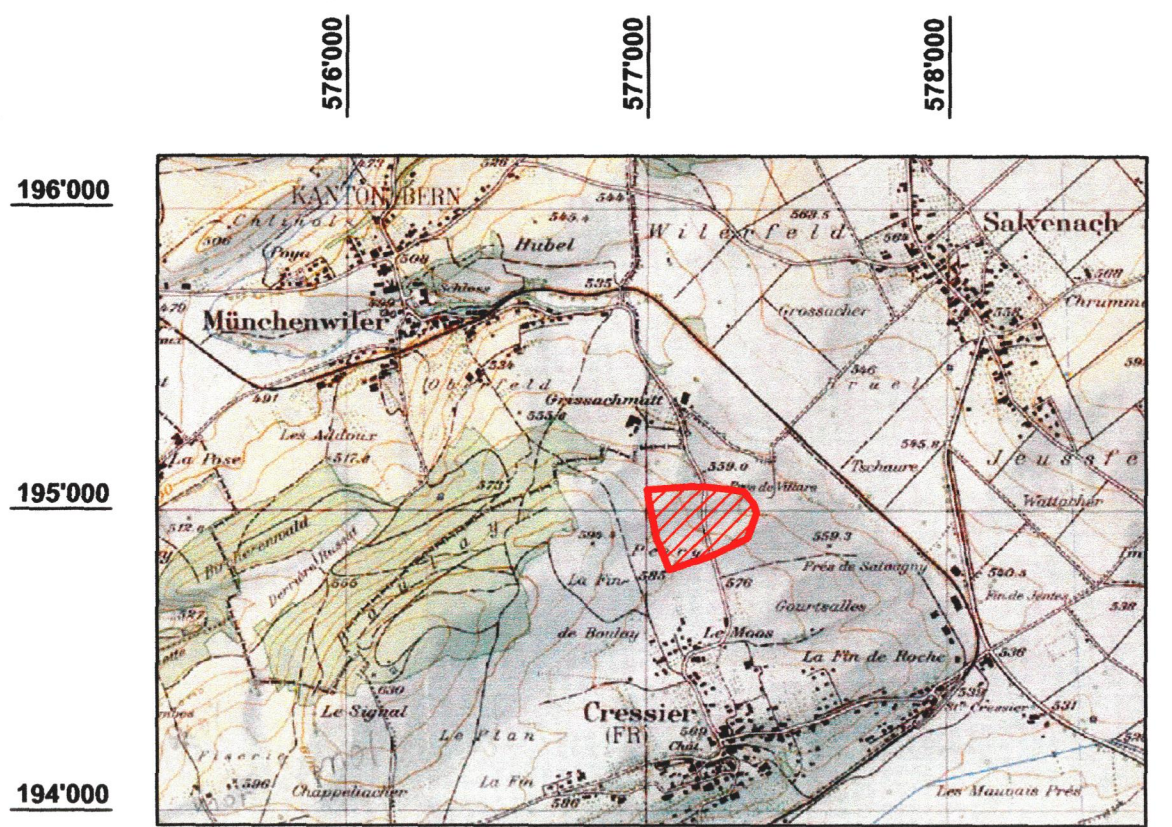
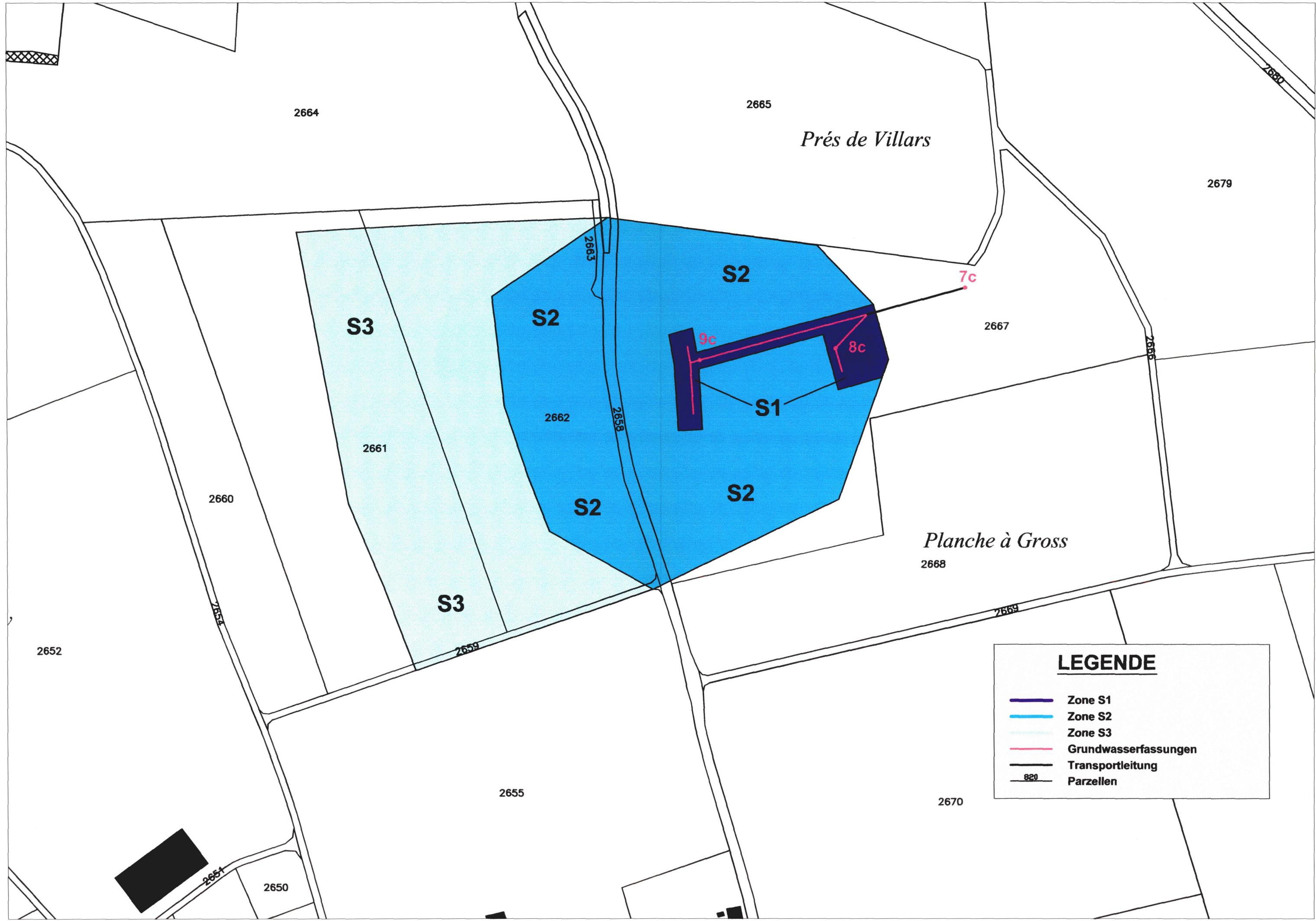


Der Ammann :

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt-und Baudirektion

Freiburg, den 11. Okt. 2006

Der Staatsrat, Direktor :



1 : 25'000 Blatt 1165 : Murten

Grundeigentümer

Gemeinde Cressier :

Art. 2663	Cressier, la commune, D.P.
Art. 2667	Salvenach, Gemeinde
Art. 2662	Salvenach, Gemeinde
Art. 2658	Cressier, la commune, D.P.
Art. 2659	Cressier, la commune, D.P.
Art. 2661	Hoirie Hayoz Monique Ernestine

SCHUTZZONEN S1, S2, S3						
Payerne		Spiez		Fribourg		
ABA-GEOL _{SA}						
Plan Nr	-	Masstab	Format	Datum	Zeichn.	-
FR 1790-I		1:2'000	84 x 30	06.09.05	JG	